

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 15.03.2013 · Ausgabe 11/2013

www.riedstadt.de

Die Stadt Riedstadt gratuliert den Konfirmandinnen und Konfirmanden des Stadtteils Wolfskehlen zur Konfirmation

Bork Lukas
Czarnecki Martin
Dehnert Melina Isabelle
Dörr Janine
Dörr Jeannette
Dörr Julia
Gallandy Viktoria
Götz Sabrina
Hammann Lena
Hammann Nina
Haßdenteufel Leonie Lisa
Haßdenteufel Tabea Seline
Hein Julian
Iser Leon
Jäger Melina
Kerstan Sophia
Koralewski Florian
Metzger Alisa
Molter Yvonne
Pehr Jennifer
Schaffner Ines
Scherer Hannah
Vollhardt Leandra
Wenner Lea Lale
Zorenc Sonja Beatrice

Heinrich-Heine-Straße 12
Ringstraße 34
George-Sand-Weg 2
Gernsheimer Straße 34
Gernsheimer Straße 19
Gernsheimer Straße 34
Ernst-Ludwig-Straße 3
Carl-Ulrich-Straße 11
Groß-Gerauer Straße 5 a
Oderstraße 18
An der Gänsweide 3
An der Gänsweide 3
In der Hochstadt 18 a
Griesheimer Straße 4
Gerhart-Hauptmann-Straße 15
Gernsheimer Straße 5
Königsberger Straße 8
Heinrich-Heine-Straße 25
Im Eichholz (Außerhalb) 1
Aussiger Straße 8
Floßgasse 8
(Erf.) Berliner Straße 24
In der Hochstadt 30
Oppenheimer Straße 21
Magdeburger Straße 7



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gebührensatzung

zur Satzung über die

Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I. S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBL. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBL. S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBL. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBL. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBL. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBL. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBL. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 07. März 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

a) die Betreuungsgebühr und

b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

(2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), erhält.

(3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):

ab 1. August 2013	Euro 333,90/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 200,40 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen (Essenskosten werden gesondert berechnet)	Euro 133,50 /Monat
- für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 1. August 2013	Euro 445,10/Monat
-------------------	-------------------

- | | |
|--|--------------------|
| ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen | Euro 267,10 /Monat |
| ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen (Essenskosten werden gesondert berechnet) | Euro 178,00 /Monat |

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

- für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr

ab 1. August 2013	Euro 55,60/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 33,50 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 22,20 /Monat
- für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 1. August 2013	Euro 27,90/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 16,60 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 11,10 /Monat

(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

- pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 1. August 2013	Euro 27,90/Monat
-------------------	------------------

Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.

§ 3

Betreuungsgebühr im Kindergarten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.

Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:

- für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsplatz)

ab 1. August 2013	Euro 136,10 /Monat
-------------------	--------------------
- für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)

ab 1. August 2013	Euro 204,10 /Monat
-------------------	--------------------
- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)

ab 1. August 2013	Euro 204,10 /Monat
-------------------	--------------------
- für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):

ab 1. August 2013	Euro 272,20 /Monat
-------------------	--------------------

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

- für den Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr

ab 1. August 2013 jeweils	Euro 34,10 /Monat
---------------------------	-------------------
- für den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr

ab 1. August 2013 jeweils	Euro 17,00 /Monat
---------------------------	-------------------
- für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 1. August 2013 jeweils	Euro 17,00 /Monat
---------------------------	-------------------

(3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

- pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr

ab 1. August 2013	Euro 13,50 /Monat
-------------------	-------------------
- pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr

ab 1. August 2013	Euro 17,00 /Monat
-------------------	-------------------

Der tageweise Zukauf im Früh- und Spätdienst fällt weg.

§ 4

Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

(1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2013	Euro 174,20/Monat
ab 1. August 2013 an vier festen Wochentagen	Euro 139,30/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 104,50 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 69,70 /Monat
ab 1. August 2013 an einem festen Wochentag	Euro 34,80/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2013	Euro 195,70/Monat
ab 1. August 2013 an vier festen Wochentagen	Euro 156,50/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 117,40 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 78,30 /Monat
ab 1. August 2013 an einem festen Wochentag	Euro 39,10/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2013	Euro 238,60/Monat
ab 1. August 2013 an vier festen Wochentagen	Euro 190,90/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 143,20 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 95,50 /Monat
ab 1. August 2013 an einem festen Wochentag	Euro 47,70/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
ab 1. August 2013 Euro 13,10/Monat

§ 5

Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2013	Euro 55,70/Monat
ab 1. August 2013 an vier festen Wochentagen	Euro 44,50/Monat
ab 1. August 2013 an drei festen Wochentagen	Euro 33,40 /Monat
ab 1. August 2013 an zwei festen Wochentagen	Euro 22,30 /Monat
ab 1. August 2013 an einem festen	

Wochentag Euro 11,10/Monat
(2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag
ab 1. August 2013 Euro 14,50/Monat
(Essenskosten werden gesondert erhoben)

§ 6

Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 1. August 2013 Euro 55,70/Woche

§ 7

Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

(1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe
ab 1. August 2013 Euro 66,80/Woche
im Kindergarten
ab 1. August 2013 Euro 44,50/Woche
im Kinderhort
ab 1. August 2013 Euro 55,70/Woche

§ 8

Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

(1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.

(2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 1. August 2013 Euro 4,10/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 1. August 2013 Euro 2,50/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:

pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 1. August 2013 Euro 3,00/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

(5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,20 erhoben.

§ 9

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

(1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.

Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen. Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§ 9, 11 und 12.

(2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig

eingeschult werden. Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

(3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

§ 10

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 11

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 12

Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

(1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen

		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:					
Essensplatz	Woche	auf 212,80 €	auf 252,40 €	auf 292,80 €	auf 333,90 €
	3 Wochentage	auf 127,70 €	auf 151,50 €	auf 175,70 €	auf 200,40 €
Ganztagsplatz	2 Wochentage	auf 85,10 €	auf 100,90 €	auf 117,10 €	auf 133,50 €
	Woche	auf 283,70 €	auf 336,60 €	auf 390,40 €	auf 445,10 €
Frühdienst	3 Wochentage	auf 170,20 €	auf 202,00 €	auf 234,30 €	auf 267,10 €
	2 Wochentage	auf 113,50 €	auf 134,60 €	auf 156,10 €	auf 178,00 €
Spätdienst	Woche	auf 35,50 €	auf 42,10 €	auf 48,80 €	auf 55,60 €
	3 Wochentage	auf 21,10 €	auf 25,30 €	auf 29,30 €	auf 33,50 €
Frühdienst	2 Wochentage	auf 14,10 €	auf 16,80 €	auf 19,50 €	auf 22,20 €
	Woche	auf 17,80 €	auf 21,10 €	auf 24,50 €	auf 27,90 €
Spätdienst	3 Wochentage	auf 10,60 €	auf 12,60 €	auf 14,60 €	auf 16,60 €
	2 Wochentage	auf 7,10 €	auf 8,40 €	auf 9,70 €	auf 11,10 €
ein zusätzlicher Wochentag:					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 17,80 €	auf 21,10 €	auf 24,50 €	auf 27,90 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen

		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:					
Halbtagsplatz		auf 86,70 €	auf 102,90 €	auf 119,30 €	auf 136,10 €
Regelplatz		auf 130,10 €	auf 154,30 €	auf 179,00 €	auf 204,10 €
Essensplatz		auf 130,10 €	auf 154,30 €	auf 179,00 €	auf 204,10 €
Ganztagsplatz		auf 173,50 €	auf 205,80 €	auf 238,70 €	auf 272,20 €
Frühdienst		auf 21,70 €	auf 25,80 €	auf 29,90 €	auf 34,10 €
Spätdienst		auf 10,80 €	auf 12,80 €	auf 14,90 €	auf 17,00 €
ein zusätzlicher Wochentag:					
über Mittag		auf 8,60 €	auf 10,20 €	auf 11,90 €	auf 13,50 €
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 10,80 €	auf 12,80 €	auf 14,90 €	auf 17,00 €

(2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.

(3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.

(4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.

Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

(6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 13

Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Sonnenschein (Erfelden), Feerwau (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindebetreuung Leeheim beträgt Euro 44,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 35,20, bei drei festen Wochentagen Euro 26,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 17,60 und bei einem festen Wochentag Euro 8,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,20 erhoben.

Ab dem 1. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 45,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 36,00, bei drei festen Wochentagen Euro 27,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 18,00 und bei einem festen Wochentag Euro 9,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 1. August 2014 Euro 2,25 erhoben.

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 63,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 50,40, bei drei festen Wochentagen Euro 37,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,20 und bei einem festen Wochentag Euro 12,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,15 erhoben.

Ab dem 1. August 2014 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 64,00, bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 51,20, bei drei festen Wochentagen Euro 38,40, bei zwei festen Wochentagen Euro 25,60 und bei einem festen Wochentag Euro 12,80.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird ab 1. August 2014 Euro 3,20 erhoben.

(3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,50.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,25 erhoben.

(4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 14

Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.

(3) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.

(4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 15

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 29.03.2012 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 7. März 2013

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Sprechstunde des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer stellt sich Fragen, Anregungen und Kritik der Riedstädter Bürgerinnen und Bürger in einer regelmäßigen Sprechstunde. Der nächste Termin wird am **Donnerstag, 28. März 2013 in der Zeit von 17:00 bis 19:00 Uhr** im Beratungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses in Goddelau (Zimmer 4) stattfinden. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sondersitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 25. Februar 2013 und die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 28. Februar 2013 liegen vom 18. März bis 22. März 2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hauptsatzung „Haushaltswirtschaft“ wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden §§ werden entsprechend neu nummeriert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 7. März 2013

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8.11.2012 hat die 07. März 2013 für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt vom 8. November 2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

- | | |
|---|------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle | EUR 300,00 |
| b) Benutzung der Leichenhalle einschließlich Kühltruhe je Tag | EUR 59,00 |

II. Gebührenarten

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung Verstorbener über 5 Jahre EUR 911,00
 - b) für die Bestattung Verstorbener unter 5 Jahren, einer Totgeburt, totgeborener Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten oder menschlicher Körperteile EUR 450,00
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: EUR 345,00
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen in und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: EUR 356,00

Wird lediglich das Ausheben des Grabes von der Stadt Riedstadt vorgenommen, kann die Gebühr um bis zu 50% vermindert werden.

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Wird die Bestattung nicht durch das Friedhofspersonal, sondern durch sonstige Dritte (Beauftragte) vorgenommen, so wird statt der Gebühr nach (1) bis (4) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 195,00 erhoben.

§ 7

Verlegungen, Umbettungen oder Ausgrabungen

Verlegungen von Grabstätten im Sinne des § 17 der Friedhofsordnung sowie Umbettungen und Ausgrabungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet und dem Veranlasser samt einer angemessenen Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf die Ausführung einer solchen Maßnahme durch die Stadt kann nicht erhoben werden.

§ 8

Grabgebühren

1. Für den Erwerb einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	EUR 1.325,00
b) Wahlgrabstätten zweistellig (Familiengrab) jede weitere Grabstelle	EUR 2.799,00 EUR 1.400,00
c) Urnennischen in Urnenwänden	EUR 1.032,00
d) Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung	EUR 865,00
e) Urnenwiesengrabstätten	EUR 570,00
f) Anonyme Grabstätten	EUR 570,00
g) Kindergrabstätten	EUR 712,00
h) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	EUR 944,00
i) Grabstätten in einem Baumhain	EUR 570,00
2. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstelle/Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrab (pro Verlängerungsjahr)	EUR 134,00
Urnennische (pro Verlängerungsjahr)	EUR 44,00
Urnengrabstätten zur Urnenerdbestattung (pro Verlängerungsjahr)	EUR 41,00
Urnenswiesengrabstätten (pro Verlängerungsjahr)	EUR 27,00
Kindergrabstätten (pro Verlängerungsjahr)	EUR 56,00

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1) bei Wahlgrabstätten EUR 597,00
 - 2) bei Reihengrabstätten EUR 215,00
 - 3) bei Kindergrabstätten EUR 107,00
 - 4) bei Urnenreihengrabstätten EUR 107,00
 - 5) bei Urnenwänden, Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenwiesengrabstätten EUR 100,00
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 1.1.2013 aufgestellt wurde (§ 37 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden die Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Gebühren sind durch die bereits entrichteten Grabgebühren abgegolten.

§ 10

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Riedstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostspflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 - a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) EUR 68,00
 - b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) EUR 68,00
 - (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
 - (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
 - (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Riedstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am **1. April 2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16. Juli 1997, zuletzt geändert am 12. November 2009, außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

*Riedstadt, den 7. März 2013
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend -Bürgermeister-*

5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**der Stadt Riedstadt**

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2008 (GVBl. S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 07. März 2013 nachstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 6. Dezember 2007 erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
In den Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten endet das Betreuungsverhältnis vorzeitig zum Monatsende ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, wenn die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) aus Riedstadt verlegen. Über eine zeitlich befristete Fortsetzung der Betreuung aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Artikel 2

Die 5. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Riedstadt, den 7. März 2013
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend -Bürgermeister -*

Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt am 07. März 2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Verdienstausfall**

(1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EUR 15,00 pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 EUR. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EUR nicht übersteigen.

§ 2**Ersatz der Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3**Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören eine Aufwandsentschädigung von EURO 25,00 gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung | EUR 40,00 |
| 2. Fraktionsvorsitzende | EUR 40,00 |
| 3. ehrenamtliche Stadträte | EUR 40,00 |
| 4. den/die ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/Stadträtin | EUR 60,00 |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

(3) Ehrenamtliche Stadträte, die den/die Bürgermeister/in gemäß § 47 HGO vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung und sofern ein Ersatz des Verdienstausfalles nicht erfolgt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 60,00 täglich. Der Ersatz der Fahrkosten und die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Wird ein Verdienstausfall gewährt, erhalten ehrenamtliche Stadträte im Vertretungsfalle lediglich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von EUR 20,00 für jeden Tag der Vertretung.

(4) Als Sitzungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die sonstigen Dienstgeschäfte zu denen die/der ehrenamtlich Tätige - in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit für das Organ bzw. Gremium der sie/er angehört - durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung bzw. die/den Vorsitzende/n des Magistrats eingeladen oder beauftragt wird. Die Aufwandsentschädigung hierfür beträgt EURO 10,00. Für reine Repräsentationsaufgaben wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(5) Ehrenamtlichen Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen wird für ihre Tätigkeit (Protokollführung in Sitzungen und Fertigen der Ergebnismünderschriften) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 15,00 pro angefangene Zeitstunde gewährt.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt (einschließlich der Klausurtagungen nach § 5 Abs. 3).

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(4) Die Zahl der Klausurtagungen für jede Fraktion wird auf zwei pro Jahr festgelegt, wobei die Entfernung des Tagungsortes von Riedstadt 100 Kilometer nicht überschreiten sollte.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

(1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Riedstadt vom 27. April 2006 außer Kraft.

Riedstadt, den 7. März 2013
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Räumung von Reihengräbern und Urnennischen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt wird auf den Riedstädter Friedhöfen in den nächsten Wochen Reihengräber räumen lassen, deren Ruhefristen von 25 Jahren abgelaufen sind. Betroffen sind Einzel-Reihengräber von Verstorbenen, die bis 1987 beigesetzt wurden. Die Stadt bittet die Hinterbliebenen, auf den betroffenen Gräbern Blumenschmuck, Vasen oder ähnliches zu entfernen.

Listen der betreffenden Einzel-Reihengräber sind in den Schaukästen des jeweiligen Friedhofs ausgehängt. Die Räumungen werden durch den Bauhof in der Woche ab 18. März zunächst in Goddelau beginnen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen. Daran schließen sich die Friedhöfe der übrigen Stadtteile an. Zusätzliche Gebühren werden für die Abräumung nicht fällig, da diese Aufwendungen bereits in den ursprünglich gezahlten Bestattungskosten enthalten waren.

Erstmals werden auch Urnennischen geräumt und zwar alle, die bis 1987 beigesetzt wurden. Die Überurnen und Platten werden für 4 Wochen auf den Friedhöfen eingelagert und können von den Angehörigen abgeholt werden.

Falls auch Familien-, Kinder- oder Urnenerdgräber nach Ablauf der Ruhefrist entfernt werden sollen, können sich die Hinterbliebenen mit der Friedhofsverwaltung im Rathaus in Verbindung setzen. Die Rathausmitarbeiterin Carmen Funck steht auch für alle übrigen Fragen zum Bestattungsrecht der Kommune unter der Telefonnummer 06158 181-313 gerne zur Verfügung

Osterferien bei den Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen während der Osterferien von 25. März bis 7. April geschlossen bleiben.

Wer sich noch rechtzeitig mit Lesestoff versorgen möchte, hat hierzu letztmals Gelegenheit am Mittwoch (20. März) in Goddelau von 10:00 bis 12:00 Uhr und in Erfelden von 16:00 bis 18:00 Uhr. In den übrigen Stadtteilen sind die Büchereien letztmals am Donnerstag (21. März) geöffnet: in Wolfskehlen von 11:00 bis 12:00 Uhr und in Leeheim und Crumstadt von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Angebot der Stadtteilbüchereien gibt es im Internet (www.riedstadt.de) in der Rubrik Leben in Riedstadt / Bildung.

Beratungsstunde des Versorgungsamtes

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, Darmstadt führt am **Donnerstag, 21. März 2013** einen Beratungstermin im Riedstädter Rathaus durch. Die Sprechstunde findet in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Beratungszimmer im Erdgeschoss der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, Goddelau) statt. Das Versorgungsamt ist für alle Fragen zum Schwerbehindertenrecht, der Soldatenentschädigung, Kriegsopferfürsorge oder Opferentschädigung zuständig.

Es ist empfehlenswert, den beabsichtigten Besuch der Sprechstunde dem Versorgungsamt rechtzeitig mitzuteilen, sofern bereits vorhandene Akten mitgebracht werden sollen. Hierzu genügt ein Telefonanruf unter der Rufnummer 06151 7380.

Hunde-Anleinplicht wegen Tierschutz

Nach der Straßenordnung der Stadt Riedstadt sind alle Hundeführer verpflichtet, ihre Vierbeiner während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli eines Jahres an der Leine zu führen. Die Regelung gilt für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Nachwuchs von Wild oder Bodenbrüter von frei laufenden Hunden gestört werden.



Leinenpflicht während der Setz- und Brutzeit

Mit dem Erwachen des Frühlings kommt es regelmäßig zu einem Interessenskonflikt: Einerseits brütet Federwild, wie Enten, Fasanen und Rebhühner sein Gelege aus; Rehe, Füchse oder Hasen bringen ihre Jungen zur Welt. Andererseits besteht das Verlangen bei den Hundehaltern, ihre Schützlinge nach der

langen Winterpause endlich mal wieder rumtollen zu lassen. Für die Geburt und das Aufziehen ihrer Nachkommen benötigen Tiere jedoch Schutz und vor allem Ruhe. Ein frei laufender Hund wird hier zu einem gefährlichen Störer, auch wenn es manche Hundehalter nicht wahrhaben wollen. Die bei jedem Hund ausgeprägte Raubtiernatur und sein ihm angeborener Jagdtrieb lassen ihn immer wieder zu einer Bedrohung für Tiere werden, indem er Wegränder absucht oder in Fruchttäckern herumschnüffelt.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde sollten deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die kommunale Straßenordnung ist im Internet nachzulesen: (www.riedstadt.de - Rathaus / Bürgerservice / Satzungen / Straßen und Plätze). Die allgemeinen Vorschriften für Hunde sind dort in Paragraph 4 geregelt.

SPERRMÜLLBÖRSE

Zu schade zum Wegwerfen

Polsterbett 140 x 200 cm (mit Bettkasten, Matratze, Tagesdecke)

Schreibtisch 145 x 80 cm (Kiefer, zwei Unterschränke)

Seniorenbett 100 x 200 cm (nur Gestell, Eiche)

Crumstadt, Telefon 84170